













Vorgabe	Was ist zu tun	Gültig ab:	Ausnahmen/Hinweise	Weitere Infos
<b>Verpackungsgesetz (VerpackG)</b>	<b>Zusammenfassung:</b> Registrierungspflicht, Informationspflicht, Nachweispflicht, Prüfpflicht im E-Commerce, Ausweitung der Pfandpflicht, Plastiktütenverbot	<b>01.01.2019</b>	<b>Für wen gelten die Regelungen?</b> VerpackG gilt für alle, die mit Ware befüllte und beim Endverbraucher anfallende Verpackungen (inkl. Füllmaterial) in Verkehr bringen. Auch Online-Händler sind damit betroffen. Es gilt das Prinzip der erweiterten Produktverantwortung. Somit ist jeder, der gefüllte Verpackungen in Umlauf bringt, dafür verantwortlich, für deren Rücknahme und Verwertung zu sorgen.	<a href="#">Link</a> 
<b>Verpackungsgesetz (VerpackG)</b>	<b>Plastiktütenverbot</b> Kunststofftragetaschen (bzw. leichte Plastiktüten) mit Wandstärken von 15 bis 50 Mikrometern dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden (in Umlauf kommen).	<b>01.01.2022</b>	<b>Ausnahme</b> Sehr leichte Plastiktüten, so genannte „Hemdchenbeutel“ von weniger als 15 Mikrometern, sowie dickere Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke ab 50 Mikrometern werden jeweils nicht verboten.	<a href="#">Link</a> 
<b>Verpackungsgesetz (VerpackG)</b>	<b>Ausweitung der Pfandpflicht</b> Die Ausnahmen der bereits bestehenden Pfandpflicht werden zurückgenommen und auf weitere Getränkearten ausgeweitet. Bei Getränkedosen kommen Produkte wie Apfelwein, Cider, alkoholische Mischgetränke und einzelne Energydrinks dazu.	<b>01.01.2022</b>	<b>Ausnahme</b> Für Milch- und Milcherzeugnisse besteht eine Übergangsfrist, hier gilt die Pfandpflicht für diese Getränkeverpackungen erst ab 1. Januar 2024. Bis zum 30. Juni 2022 greift eine Übergangsfrist für „Altbestände“. Einwegkunststoffgetränkeflaschen und -dosen, welche bis 1. Januar 2021 in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiter ohne Pfand verkauft werden.	<a href="#">Link</a> 
<b>Verpackungsgesetz (VerpackG)</b>	<b>Registrierungspflicht (vor allem für Serviceverpackungen)</b> Letztvertreiber von Serviceverpackungen sind verpflichtet zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID bei der Stiftung Zentrale Stelle ( <a href="https://www.verpackungsregister.org/">https://www.verpackungsregister.org/</a> ).	<b>01.07.2022</b>	<b>Hinweis</b> Bei Letztvertreibern von Serviceverpackungen handelt es sich um diejenigen, die Serviceverpackungen mit Ware befüllen. Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst bei Übergabe der Ware befüllt werden, etwa Coffee-to-go-Becher, Tragetaschen oder Frischhaltefolien. Bei der Registrierung ist eine Erklärung abzugeben, dass nur bereits systembeteiligte Serviceverpackungen in Verkehr gebracht werden. Eine Pflicht zur Mengenmeldung ist damit nicht verbunden. Die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten gelten auch für alle Onlinehändler.	<a href="#">Link</a> 

Vorgabe	Was ist zu tun	Gültig ab:	Ausnahmen/Hinweise	Weitere Infos
<b>Verpackungsgesetz (VerpackG)</b>	<b>Informationspflicht</b> Letztvertreiber von Verpackungen, die nicht systembeteiligungspflichtig sind, müssen den Endverbraucher durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informieren.	<b>03.07.2021</b>	<b>Hinweis</b> Wie genau die Informationspflicht zu erfüllen ist, ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Entscheidend ist, dass der Endverbraucher über die Rückgabemöglichkeit informiert wird. Dies kann durch einen Hinweis auf der Website erfolgen, durch einen Beilagenzettel oder auch Aufdruck auf den Lieferpapieren.	<a href="#">Link</a> 
<b>Verpackungsgesetz (VerpackG)</b>	<b>Nachweispflicht</b> Hersteller und Vertreiber von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben über die Erfüllung der Rücknahme und Verwertungsanforderungen Nachweis zu führen.	<b>01.01.2022</b>	<b>Ausnahme</b> Betroffen sind nur diejenigen Verpackungen, die tatsächlich an den Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wurden. Sofern die Entsorgung auf den Endverbraucher übertragen wurde und die Verpackung daher nicht von dem Hersteller oder Vertreiber zurückgenommen wird, besteht keine Nachweispflicht.  <b>Hinweis</b> Insbesondere sind nun auch Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen und Mehrwegverpackungen einbezogen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen. Zur Dokumentation sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Es ist zu dokumentieren wie viele Verpackungen in einem Kalenderjahr in Verkehr gebracht und zurückgenommen wurden und in welcher Weise diese verwertet wurden. Die Nachweise sind nicht aktiv beizubringen, sondern nur vorzuhalten und auf Nachfrage den zuständigen Behörden vorzulegen.	<a href="#">Link</a> 

Vorgabe	Was ist zu tun	Gültig ab:	Ausnahmen/Hinweise	Weitere Infos
<b>Verpackungs- gesetz (VerpackG)</b>	<b>Prüfpflicht im E-Commerce</b> Für Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister besteht die Verpflichtung zur Überprüfung der vertraglich gebundenen Hersteller im Hinblick auf deren Pflichten aus dem Verpackungsgesetz. Diese Akteure haben danach zu überprüfen, ob die Hersteller registriert und an einem System beteiligt sind. Ist dies nicht der Fall, greift ein Vertriebsverbot.	<b>01.07.2022</b>	<b>Hinweis</b> Akteure werden wie folgt definiert: § 3 Abs. 14b VerpackG: <i>„Elektronischer Marktplatz ist eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden und die oder, dass es Vertreibern, die nicht Betreiber des Marktplatzes sind, ermöglicht, Waren in eigenem Namen in Verkehr zu bringen. Betreiber eines elektronischen Marktplatzes ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Vertreibern ermöglicht, über diesen Marktplatz Waren in Verkehr zu bringen.“</i>	<a href="#">Link</a> 
<b>Verpackungs- gesetz (VerpackG)</b>	<b>Zwingendes Angebot von Mehrwegalternativen</b> Letztvertreiber/Befüller von Einwegkunststoffbehältern mit Lebensmitteln oder Einweggetränkebechern (Restaurant, Café, Bistro) haben nun die Pflicht zum Angebot einer Mehrwegalternative in Bezug auf Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher.	<b>01.01.2023</b>	<b>Ausnahme</b> Für kleine Unternehmen mit einer Verkaufsfläche bis 80 m <sup>2</sup> und maximal fünf Mitarbeitern (z. B. Imbisse, Spätkauf-Läden, Kioske, aber keine Filialen) gilt: Diese müssen keine Mehrwegalternativen anbieten. Sie können ihren Kunden auch anbieten, die von diesen mitgebrachten Behältnissen zu befüllen, sofern dies gewünscht wird.  <b>Hinweis</b> Die Mehrwegalternative darf „keine schlechteren Konditionen“ oder einen höheren Preis haben als das gleiche Produkt in Einwegverpackungen. Eine Befüllung der Mehrwegverpackung ist erlaubt (und wird empfohlen). Die Mehrwegverpackung ist vom Letztvertreiber zurückzunehmen. Andere als von ihm in Verkehr gebrachte Verpackungen müssen nicht angenommen werden.	<a href="#">Link</a> 

Vorgabe	Was ist zu tun	Gültig ab:	Ausnahmen/Hinweise	Weitere Infos
<b>Einweg-kunststoff-verbots-verordnung (EWK VerbotsV)</b>	<b>Plastikverbot</b> Das Inverkehrbringen bestimmter Einwegkunststoffartikel und von Artikeln aus oxo-abbaubarem Kunststoff ist verboten. (Verbot eines ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkts, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist.)	<b>03.07.2021</b>	<b>Ausnahme</b> Getränkebehälter/-becher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers mit Lebensmittelinhalt  <b>Hinweis</b> Betroffen sind sämtliche Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff sowie Einwegkunststoffprodukte folgender Kategorien: Wattestäbchen (ausgenommen medizinische Verwendung), Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen, Teller, Trinkhalme (ausgenommen medizinische Verwendung), Rührstäbchen, Luftballonstäbe (ausgenommen ausschließlich industrielle/gewerbliche Verwendungszwecke), Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol („Styropor“), Getränkebehälter/-becher aus expandiertem Polystyrol („Styropor“), einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.	<a href="#">Link</a> 
<b>Einweg-kunststoff-kenn-zeichnungs-verordnung (EWK KennzV)</b>	<b>Kennzeichnungspflicht</b> Einwegkunststoffartikel müssen auf ihrer Verpackung oder auf dem Produkt selbst eine deutlich sichtbare, gut lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung mit Verbraucherinformationen tragen. Neben den Kennzeichnungen müssen Piktogramme und die Information „Produkt besteht aus Kunststoff“ angebracht werden auf Hygieneeinlagen (Binden, Tampons, Einweghosen), Feuchttücher, Tabakprodukte, Getränkebecher.	<b>03.07.2021</b>	<b>Ausnahme</b> Für die Kennzeichnung besteht eine Übergangsfrist bis 3. Juli 2022. Bis zu diesem Stichtag kann die Kennzeichnung durch nicht ablösbare Aufkleber erfolgen.  <b>Hinweis</b> Der Vertrieb von ungekennzeichneten Artikeln ist nach dem 3. Juli 2021 weiter möglich, sofern diese bereits in Verkehr gebracht worden sind. Dies bedeutet, dass sich die Produkte bereits im Lagerbestand eines Vertreibers/Dritten befinden müssen. Die Beschaffenheit von Einwegkunststoffgetränkebehältern mit einem Füllvolumen bis drei Liter wird wie folgt bestimmt: Ab 3. Juli 2024 dürfen diese nur noch in den Verkehr gebracht werden, sofern eine feste Verbindung der Kunststoffdeckel und -verschlüsse mit den Behältnissen gegeben ist.	<a href="#">Link</a> 

Vorgabe	Was ist zu tun	Gültig ab:	Ausnahmen/Hinweise	Weitere Infos
<b>Gebäude- Elektro- mobilitäts- infrastruktur- Gesetz (GEIG)</b>	<p><b>Ladesäulenpflicht</b></p> <p>Künftig muss bei Neubauten oder im Zuge einer umfangreichen Sanierung eines Nicht-Wohngebäudes mit mehr als sechs PKW-Stellplätzen jeder dritte Stellplatz einer Leitungsinfrastruktur ausgestattet sein. Zudem muss zusätzlich ein Ladepunkt errichtet werden.</p> <p>Bei bestehenden Nichtwohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen muss ab 1. Januar 2025 ein Ladepunkt errichtet werden.</p>	<p><b>25.03.2021</b></p>	<p><b>Ausnahme</b></p> <p>Gebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) befinden und von ihnen genutzt werden – oder für Bestandsgebäude, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur sieben Prozent der Gesamtkosten einer größeren Renovierung überschreiten.</p> <p><b>Hinweis</b></p> <p>Mit der Quartierslösung können mehrere Bauherrn oder Eigentümer unter Beteiligung von Energieversorgungsunternehmen gemeinsame schriftliche Vereinbarungen über eine Ausstattung von Stellplätzen mit Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkten treffen.</p>	<p><a href="#">Link</a></p> 

Vorgabe	Was ist zu tun	Gültig ab:	Ausnahmen/Hinweise	Weitere Infos
<b>Elektronik- gerätegesetz (ElektroG bzw. ElektroG3)</b>	<p><b>Obhutspflicht für Händler</b> Es ist verboten intakte Elektro- und Elektronikgeräte vor oder nach Rücksendung an den Händler durch eine Entsorgung dem Markt zu entziehen, obwohl diese, ggf. nach einer Instandsetzung oder Wiederaufbereitung, noch benutzbar wären. Vertrieber müssen zukünftig Verzeichnisse über alle Retouren und deren Verbleib führen.</p> <p><b>Rückgabe von Altgeräten im Lebensmittel-Einzelhandel</b> Laut ElektroG3 sollen zukünftig auch Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche von min. 800qm (über alle Produkte) nach den bekannten 0:1- bzw. 1:1-Regeln Altgeräte kostenfrei von Verbrauchern zurücknehmen müssen, wenn sie neue Geräte zumindest gelegentlich im Angebot haben.</p> <p><b>Informationspflichten im Handel</b> Wiederverkäufer müssen künftig Verbraucher über ihre Rechte zur kostenfreien Rückgabe von Elektroaltgeräten aktiv informieren. Darüber hinaus müssen sie diese sogar beim Kauf eines Neugerätes nochmals individuell über diese Möglichkeiten aufklären und sogar nach dementsprechenden Wünschen befragen.</p>	<b>01.01.2022</b>	<p><b>Neue Haftung für Marktplatzbetreiber und Fulfillment-Dienstleister</b> Die nationale Novellierung berücksichtigt B2B-Geräte, fordert die Möglichkeit zur Batterieentnahme mit handelsüblichen Werkzeug und führt ein Sammelstellenlogo ein, was bedeutet, dass Endnutzer auf die Sammel- und Rücknahmestellen durch die von der Gemeinsamen Stelle entworfene einheitliche Kennzeichnung hingewiesen werden sollen.</p> <p><b>Kostenfreie Rücknahme</b> Verbraucher sollen unter dem ElektroG3 ihre alten Elektro- oder Elektronikgeräte immer komplett kostenlos an einen Händler zurückgeben oder -senden können. Rückversandkosten (oft im Online-Handel genutzt) sind verboten. Im Direktvertrieb soll die Rücknahme immer "in zumutbarer Entfernung zum Ort der tatsächlichen Übergabe" erfolgen, in aller Regel also an der Haustür.</p> <p><b>Maximale Größe von kleinen Geräten</b> Bei dazu verpflichteten Händlern können unter dem ElektroG3 pro Rückgabe jeweils bis zu 3 Altgeräte bis zu einer Kantenlänge von max. 25cm je Geräteart entsorgt werden, ohne dass ein Neukauf notwendig ist. Die entsprechenden Fernvertrieber müssten dann also gemäß der aktuellen Planung dann auch ohne Neukauf bis zu 3 solcher Geräte auf ihre (Versand-)kosten bei Verbrauchern abholen und ordnungsgemäß verwerten lassen.</p>	<p><a href="#">Link</a></p> 

Vorgabe	Was ist zu tun	Gültig ab:	Ausnahmen/Hinweise	Weitere Infos
<b>Batterie-gesetz (BattG bzw. BattG2)</b>	<p><b>Registrierung und Rücknahme</b> Hersteller, Importeure sowie ggf. auch ausländische Anbieter müssen sich zunächst beim Batterie-Register der Stiftung EAR für alle Batteriemarken und Batterieklassen registrieren, bevor sie entsprechende Batterien oder Akkus in Deutschland erstmalig zum Kauf anbieten oder in Verkehr bringen dürfen. Händler müssen solche alten Batterien zurücknehmen, die sie auch neu verkaufen.</p> <p><b>Kennzeichnung</b> Batterien und Akkus müssen eine korrekte Kennzeichnung aufweisen. Hersteller und Händler müssen bestimmte Pflichthinweise gegenüber Endnutzern bereitstellen.</p> <p><b>Vertrieb ins EU-Ausland</b> Beim Vertrieb in andere Länder Europas müssen in Deutschland niedergelassene Händler und Exporteure in der Regel tätig werden, sobald direkt Batterien oder Akkus sowie Produkte, welche diese enthalten, an private oder gewerbliche Endnutzer abgegeben werden.</p>	<b>01.01.2021</b>	<p><b>Hersteller (nach BattG)</b> = Unternehmen, welche gewerbsmäßig in Deutschland erstmalig Batterien oder Akkus in Verkehr bringen (=verkaufen, verleasen, vermieten, verschenken usw.) oder zum Kauf anbieten (inkl. Import, das Verwenden einer eigenen Marke (OEM), der Weitervertrieb nicht registrierter Batterien</p> <p><b>Händler/Vertreiber (nach BattG)</b> = alle die bereits von Herstellern ordnungsgemäß registrierte Batterien oder Akkus in Deutschland zum Kauf anbieten. --&gt; Wer aus dem Ausland importiert oder unregistrierte Batterien (z.B. No-Name-Produkte) weiterverträgt, gilt in der Regel als Hersteller – mit allen Verpflichtungen und Konsequenzen.</p> <p><b>Kosten für Registrierung &amp; Kennzeichnung</b> Für die Registrierung im Batterie-Register der Stiftung EAR werden Gebühren erhoben.</p> <p><b>Strafen</b> Hersteller, Importeure und Händler, die gegen das BattG verstoßen, setzen sich dem Risiko verschiedener Sanktionen aus. Auf verwaltungs-rechtlicher Seite drohen hohe Bußgelder bis zu EUR 100.000 sowie weitere Maßnahmen, wie z.B. die Abschöpfung erzielter Gewinne. Privatrechtlich drohen Abmahnungen durch Wettbewerber und andere Befugte sowie mögliche Kosten für rechtliche Auseinandersetzungen und Schadenersatzforderungen. Generell resultieren Verstöße gegen das Batteriegesetz in der Regel automatisch auch in einem Vertriebsverbot.</p>	<p><a href="#">Link</a></p> 